

Geschäftsordnung

§ 1

Tagungen im Sinne der Geschäftsordnung sind die Kreis-, Bezirks- und Verbandstage.

§ 2

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt gemäß der Satzung (§11). Diese Bestimmung gilt für Kreis- und Bezirkstage entsprechend.

§ 3

Anträge können nur durch die Verbands-Vereine, Kreis- und Bezirksausschüsse und durch den Vorstandsvorstand gestellt werden. Für die Weiterleitung der Anträge an die Bezirks- bzw. Verbandstage ist jeweils die Stimmenmehrheit der Kreis- bzw. Bezirkstage erforderlich.

§ 4

Die jeweilige Tagesordnung wird den Bestimmungen der Satzung gemäß vom Vorsitzenden festgesetzt.

§ 5

Die Tagungen und Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, so ernennen die Anwesenden bei der Tagung, Behörden- oder Ausschuss-Sitzung für die Dauer der Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

1. Der Vorsitzende eröffnet die Tagung oder die Sitzung mit Feststellung der Liste der Anwesenden, sodann bringt er die Gegenstände der Tagesordnung, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der vom Vorsitzenden festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Die Kreis-, Bezirks-, und Verbandstage sind öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Zu den Sitzungen der Ausschüsse haben nur die Organe des Verbandes und die zur Sitzung Geladenen Zutritt.

§ 7

Der Vorsitzende hat den Anwesenden in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende bzw. der Sitzungs- oder Tagungsleiter kann in jedem Falle außer Reihe das Wort ergreifen.

Will ein Mitglied des Vorstandes oder eines Verbandsausschusses das Wort ergreifen, um im Namen des Vorstandes oder des Ausschusses eine Erklärung abzugeben, so steht ihm zu, jederzeit außer der Reihe das Wort zu ergreifen.

§ 8

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten das erste und letzte Wort.

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor den etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung gestattet.

§ 9

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Vorsitzende dies zu rügen und bei nicht erfolgter Zurücknahme den Ordnungsruf zu erteilen. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Rednerordnung zu entfernen, so hat ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen. Große Störungen können durch Beschluss des Sitzungs- oder Tagungsvorstandes mit Ausschluss der Schuldigen von der Tagung geahndet werden.

§ 10

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und Ereignisse zwischen Kreis- und Bezirkstagen bzw. zwischen Bezirks- und Verbandstagen zum Gegenstand haben (Dringlichkeitsantrag) können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge, die denselben Gegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitergehenden Antrag begonnen wird.

§ 11

Zusatzanträge und Gegenanträge sowie Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig.

§ 12

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einen Redner für und einen dagegen, und zwar in der Reihenfolge wie sie eintragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 13

Bei der Abstimmung ist der weitestgehende Antrag zuerst zur Erledigung zu bringen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen. Abänderungen sind gestattet, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.

§ 14

Die Abstimmung auf den Tagungen geschehen, soweit in der Satzung nichts Besonderes bestimmt ist, durch Handaufheben oder schriftlich durch Ermessen des Vorsitzenden. Zur Feststellung einer bestimmten Stimmenzahl ist im Zweifelsfalle schriftliche Abstimmung erforderlich.

Die schriftliche Abstimmung hat mittels Stimmkarte zu erfolgen, welche die Nummer der Abstimmung und die Stimmenzahl oder einen Bruchteil derselben enthalten muss. Um die geheime Abstimmung zu gewährleisten, sind Stimmzahlen größerer Vereine entsprechend zu erlegen. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht andere Regelungen vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wird ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so ist diese schriftlich vorzunehmen.

§ 15

Die Beschlüsse der Tagung werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.